

Flächennutzungsplan 2035 – 1. Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Biberach – Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen und Wirksamkeit

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biberach hat am 15.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 gefasst. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkungen der Stadt Biberach sowie der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 mit Verfügung vom 29.04.2025 / Az. RPT0210-2511-19/6/18 nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Maßgebend für die Genehmigung ist der Lageplan im Maßstab 1:15.000 in der Planfassung vom 04.11.2024, bestehend aus den Planteilen Nord und Süd, Plan-Nr. 6121, Index 2.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biberach wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB beim Stadtplanungsamt Biberach, Museumstraße 2, 88400 Biberach während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Biberach unter <https://biberach-riss.de/Flächennutzungsplan> eingesehen werden. Zudem sind sie über das zentrale Internetportal des Landes abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Biberach a. d. Riß unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Warthausen, 23.05.2025

Gez.
Bürgermeister
Wolfgang Jautz